

Bundesministerium der Finanzen

■

Herrn ■

Herrn ■

11016 Berlin

Berlin, 22. September 2008

**Ihr Schreiben vom 22. August 2008 (IV C 1 - 2252/07/0001, 2008/0449608)
Aktualisierung der BMF-Schreiben vom 12. Dezember 2005 und vom 22. August
2002, Diskussionsentwürfe zu Änderungen §§ 20 Abs. 1 Nr. 6, 43 Abs. 3,
45d Abs. 3 EStG**

Sehr geehrter Herr ■

sehr geehrter Herr ■

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 22. August. Gerne nehmen wir wie folgt Stellung:

Zu Änderungsvorschlag § 45d Abs. 3 EStG und verbundene Änderungen

Mit der vorgeschlagenen Norm soll eine neue Meldepflicht eingeführt werden. Konkret sollen der Abschluss von Versicherungsverträgen zwischen Inländern und Versicherungsunternehmen mit Sitz und Geschäftsleitung im Ausland gemeldet werden. Hierbei ist vorgesehen, dass neben den persönlichen Daten des Versicherungsnehmers und des Daten des Vertrags (Versicherungssumme, Laufzeit, Vertragsnummer) auch eine Klassifizierung des Vertrags (konventionell, fondsgebunden, "vermögensverwaltend") zu übermitteln ist.

- 2 -

Die Meldepflicht soll inländische Versicherungsvermittler treffen. Die vorsätzlich oder leichtfertig

- nicht,
- nicht richtig,
- nicht vollständig oder
- nicht rechtzeitig

abgegebene Meldung soll als Ordnungswidrigkeit gewertet werden. Hieraus kann die Festsetzung eines Bußgelds von bis zu 5.000 EUR folgen.

Hintergrund für die Regelung soll, ausweislich der Gesetzesbegründung im Entwurf, die Sicherstellung der inländischen Besteuerung sein.

Die neue Mitteilungspflicht würde den Versicherungsvermittler treffen. Versicherungsvermittler im Sinne des Versicherungsvertragsgesetz (VVG) sind Versicherungsvertreter und Versicherungsmakler¹. Wir nehmen an, dass der Terminus in der vorgeschlagenen Regelung des § 45d Abs. 3 EStG analog dem VVG angewendet werden soll.

Nach Auswertungen des Deutschen Industrie- und Handelskammertages (DIHK) waren zum 31.07.2008 insgesamt 185.991 Versicherungsvermittler registriert². Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Gesamtzahl der Versicherungsvermittler in Deutschland tatsächlich höher ist, da die Registrierungspflicht für solche Vermittler, die bereits vor dem 01. Januar 2007 tätig waren, erst nach dem 31. Dezember diesen Jahres greift³. Diese Versicherungsvermittler wären der Adressatenkreis für die neue Regelung.

¹ § 59 Abs. 1 VVG

² DIHK Service GmbH nach Brüss, *Versicherungsjournal* vom 22.08.2008 [Nummer 97409]

³ §§ 34d Abs. 1, 156 Abs. 1 Gewerbeordnung

Selbst wenn man davon ausgeht, dass zum heutigen Zeitpunkt nur ein Teil hiervon tatsächlich Versicherungen ausländischer Versicherer ohne inländische Niederlassung vertreibt, so ist einerseits festzuhalten, dass

- der einzelne Vermittler prüfen muss, ob die Regelung für ihn grundsätzlich zutrifft und
- gegebenenfalls ob das ausländische Versicherungsunternehmen, deren Produkte er vertreibt, eine inländische Niederlassung betreibt.

Andererseits soll nach dem Willen der Europäischen Kommission der Anteil der innerhalb des gemeinsamen Marktes zwischen den Mitgliedsstaaten an Privatkunden vermittelter Versicherungsverträge steigen, da er durch die Kommission als zu gering eingestuft wird⁴. Insofern ist davon auszugehen, dass der Anteil der Versicherungsvermittler, welche durch die geplante Regelung betroffen ist, in Zukunft steigen wird.

Auch bisher ist der Marktanteil ausländischer Versicherer ohne inländische Niederlassung am Geschäft in Deutschland nicht zu vernachlässigen. Als Beispiel sei die Clerical Medical Investment Group Limited genannt, einem Versicherer der HBOS-Gruppe, zukünftig zu Lloyds TSB gehörig, welche über ihre Standorte in den Niederlanden und Luxemburg in Deutschland aktiv ist. Nach eigenen Angaben beträgt der Anteil am Neugeschäft in Deutschland im Bereich Leben für 2007 insgesamt 1,9% (Beitragseinnahmen 188,6 Mio. EUR); im Bereich der fondsgebundenen Versicherungen beträgt der Anteil sogar 5,5% des Neugeschäfts in Deutschland⁵. Ein weiteres Beispiel ist die Royal London Mutual Insurance Society Limited⁶, welche ebenfalls ohne Niederlassung in Deutschland tätig ist.

⁴ vgl. Grünbuch über Finanzdienstleistungen für Privatkunden im Binnenmarkt, KOM(2007) 226 vom 30.10.2007 - deutsche Sprachfassung-, Seiten 2, 5

⁵ vgl. Clerical Medical Europe Financial Services B.V., Pressemitteilung vom 17.03.2008, <http://www.openpr.de/pdf/196805/Clerical-Medical-starkes-Neugeschaeft-bei-Fonds-und-Rentenversicherungen.pdf>

⁶ Größter Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit in Großbritannien mit ca. drei Millionen Kunden weltweit, http://www.royallondongroup.de/Berater/Ber_Uberuns/Ber_ubermain.asp

Die geplante Regelung lehnt der AfW aus drei Gründen strikt ab:

1. Europarechtlicher Konflikt (Wettbewerbsbeschränkung)

In dem Entwurf der Gesetzesbegründung wird darauf hingewiesen, dass eine Benachteiligung ausländischer Versicherer nicht vorläge, da die Anforderungen an inländische Versicherer durch den Kapitalertragsteuerabzug höher lägen. Diese Aussage ist nicht korrekt, da beide Regelungen nicht vergleichbar sind: Die Pflicht zum Kapitalertragsteuerabzug trifft das Versicherungsunternehmen, die bußgeldbewehrte Meldepflicht jedoch den einzelnen Vermittler. Bei den Versicherungsunternehmen handelt es sich um vergleichsweise große, durch staatliche Stellen beaufsichtigte Unternehmen, welche auf derartige bürokratische Prozesse eingerichtet sind. Vermittler sind jedoch in der Regel als Klein- und Kleinstunternehmen organisiert, welche durch die geplante Regelung über Gebühr belastet sein würden. Da Versicherungen jedoch erklärungsbedürftige Produkte sind, werden diese fast ausschließlich über Versicherungsvermittler vertrieben. Der Onlinevertrieb spielt nahezu keine Rolle. Ausländische Versicherer können zu Recht davon ausgehen, dass sie maßgeblich im Vertrieb behindert werden, wenn ihren Vermittlern bußgeldbewehrte Mitteilungspflichten auferlegt werden, welche Vermittler inländischer Versicherer nicht befolgen müssen. Vermittler würden sich daher in Zukunft zu Recht überlegen, ob sie die Produkte ausländischer Versicherer weiterhin vertreiben werden. Die Regelung würde den Wettbewerb im gemeinsamen Markt maßgeblich behindern.

Über die europarechtlichen Bedenken würden wir die Generaldirektion Binnenmarkt der Europäischen Kommission informieren.

2. Ansatz am "schwächsten Glied der Kette"

Die Besteuerungstatbestände werden durch die Vertragsparteien, hier: Versicherungsnehmer und Versicherungsunternehmen, verwirklicht.

Für den Versicherungsnehmer besteht als typischen Nutznießer der Versicherung bereits eine Pflicht zur Erklärung seiner Kapitaleinkünfte im Rahmen der Steuererklärung. Für Versicherungsunternehmen besteht grundsätzlich die Pflicht zum Einbehalt der Kapitalertragsteuer.

Mitteilungspflichten hinsichtlich von Besteuerungstatbeständen nun an den Vermittler als Mittelsperson zu delegieren, welcher im Vergleich zu den Vertragsparteien den geringsten Anteil an der Verwirklichung der Besteuerungstatbestände hat, ist absolut unverhältnismäßig.

3. Unvereinbarkeit mit den höherrangigen Zielen der Bundesregierung

Im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vom 11.11.2005 wurde unter Punkt 9.1 festgelegt, dass der Abbau von Nachweis- und Dokumentationspflichten vordringlich ist. In Umsetzung dessen beschloss das Bundeskabinett am 25.04.2006 ein 'Programm Bürokratieabbau und bessere Rechtssetzung'. Hierin wurde festgelegt, dass insbesondere die "frühzeitige Verhinderung neuer Bürokratie" Priorität genießt und "neue Informationspflichten zu vermeiden" sind. Von den Maßnahmen sollen "insbesondere die kleinen und mittleren Unternehmen profitieren". Die geplante Regelung steht daher im diametralen Gegensatz zu den formulierten Zielen der Bundesregierung. Es sollen neue, weitreichende Informationspflichten eingeführt werden, welche aufgrund der Struktur der Versicherungsvermittler in Deutschland in erster Linie kleine und mittlere Unternehmen treffen würde.

Wir werden diesbezüglich Kontakt mit dem Bundeskanzleramt und der Koordinatorin der Bundesregierung für Bürokratieabbau und bessere Rechtssetzung, Frau Staatsministerin Müller, aufnehmen.

- 6 -

Völlig inakzeptabel ist darüber hinaus, dass der Versicherungsvermittler eine steuerliche Wertung des Versicherungsvertrags anhand eines neu einzuführenden Steuerrechtsbegriffs ("vermögensverwaltend") vorzunehmen hätte. Dabei ist festzuhalten, dass eine fehlerhafte steuerrechtliche Einschätzung seitens des Vermittlers nach dem Entwurf zur Festsetzung eines Bußgeldes gegen ihn führen kann.

Aus den vorgenannten Gründen muss in jedem Fall von der geplanten Regelung in vollem Umfang Abstand genommen werden.

Zu Änderungsvorschlag § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG und verbundene Änderungen

Gegenüber dem Entwurf vom 18. Juli stellt der jetzige Vorschlag eine nochmalige Verschärfung dar und muss aus unserer Sicht daher dringend korrigiert werden. Zu den zwei geplanten Fallgruppen:

1. *So genannte "vermögensverwaltende Versicherungsverträge", bei denen die Zurechnung der Erträge beim Berechtigten stattfindet (§ 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 5 EStG-E)*

Gegenüber dem Entwurf vom 18. Juli wurde das Tatbestandsmerkmal der Einflussnahme auf die Anschaffung oder Veräußerung der verwalteten Vermögensgegenstände hinzugefügt. Wir nehmen zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug auf unsere Stellungnahme vom 11. August und benennen die aus unserer Sicht maßgeblichen Kritikpunkte:

- Das Merkmal der "öffentlich vertriebenen Investmentfondsanteile" ist untauglich und durch das rein nationale Versicherungsrecht geprägt und könnte die faktische Ausschließung von Versicherern aus einem anderen Mitgliedsstaat der EU nach sich ziehen.

- 7 -

- Das Merkmal der "mittelbaren Einflussnahme" ist auslegungsbedürftig und damit streit anfällig. So könnte das einzelne Finanzamt fehlerhafterweise bereits die Festlegung von Anlagestrategien mit dem Vermögensverwalter als "mittelbare Einflussnahme" ansehen.

Die Untauglichkeit der beiden Merkmale wird insbesondere in ihrem Zusammenwirken deutlich: Bei der typischen (deutschen) fondsgebundenen Versicherung kann der Versicherungsnehmer direkt die Anschaffung und Veräußerung von (öffentlich vertriebenen) Investmentfonds beauftragen - er hat also direkten Einfluss. Bei gleichem Vorgehen wäre jedoch eine ausländische Police bereits definitionsgemäß eine "vermögensverwaltende Versicherung", bloß aus dem Grunde, weil sich im Anlagestock auch festverzinsliche Wertpapiere, Aktien oder andere Wertpapiere befinden. Anlageinstrumente übrigens, welche im Anlagestock einer klassischen kapitalgebundenen Versicherung aufsichtsrechtlich auch in Deutschland zugelassen sind.

Hinsichtlich der geplanten Anwendungsregelung des § 52 Abs. 36 Satz 11 EStG-E für alle bestehenden Verträge verweisen wir im Grundsatz weiterhin auf unsere Ausführungen in der Stellungnahme vom 11. August. Eine derartige Regelung darf nur für zukünftig abgeschlossene Verträge gelten und bereits verwirklichte und steuerlich mögliche Vermögensdispositionen der Bürger nicht ad absurdum führen.

Wir schlagen vor die Abgrenzung rein über das Merkmal der Risikotragung vorzunehmen und auf die anderen Kriterien zu verzichten.

2. *Versicherungsverträge, welche nicht den Mindestversicherungsschutz gemäß § 20 Abs. 1 Nr.6 Satz 6 EStG-E erfüllen und bei denen damit die Besteuerung des vollen statt des halben Unterschiedsbetrags vorgesehen ist.*

Die nunmehr angelegte Messlatte für die Freistellung des halben Unterschiedsbetrags (Ertrags) aus der Versicherung geht bei allen Versicherungen, die nicht über die gesamte Laufzeit Beiträge vorsehen, über die noch geltende Regelung für die komplette Steuerfreiheit von Verträgen, die vor dem 01.01.2005 abgeschlossen wurden, hinaus. Hier möchten wir für die Anwendung der bekannten und bewährten Regelung plädieren.

Unklar ist aus unserer Sicht bei Verträgen ohne Beitragszahlung bis zum Laufzeitende das Verhältnis zwischen einerseits der Voraussetzung, dass das versicherte Risiko den Zeitwert der Versicherung um mindestens zehn Prozent übersteigen muss und andererseits der Möglichkeit, dass dieser "bis zum Ende der Vertragslaufzeit... auf Null sinken" darf. Nach der Gesetzesformulierung wäre ein ratierliches Abschmelzen möglich; nach Entwurf der Gesetzesbegründung ist jedoch von einem Absinken "in den letzten Vertragsjahren" die Rede.

- 9 -

Zu Änderungsvorschlag BMF-Schreiben vom 22.12.2005

zu Rz. 3a

Diese Regelung soll im Endeffekt die gleiche steuerliche Situation wie der geplante § 20 Abs. 1 Nr.6 Satz 5 EStG-E herbeiführen, jedoch über den argumentativen Umweg des § 42 Abgabenordnung.

Wir halten es für im höchsten Maße bedenklich diese grundsätzliche steuerliche Wertung eines Versicherungsvertrags in seiner steuerlichen Beurteilung auf den einzelnen Sachbearbeiter im Finanzamt abzuwälzen. Es ist zu befürchten, dass der einzelne Sachbearbeiter ein "Indiz" für ausreichend erachtet, um einen Missbrauch anzunehmen, während an anderer Amtsstelle das kumulative Vorliegen mehrerer "Indizien" als notwendig angesehen wird. Das Postulat der Gleichmäßigkeit der Besteuerung ist somit gefährdet.

Wir halten die einzelnen "Indizien" weiterhin für untauglich und verweisen hierzu auf unsere vorliegende Stellungnahme vom 11. August. Ob eine Versicherung vorliegt oder nicht ist allein anhand des Versicherungsschutzes zu beurteilen.

zu Rz. 41a

Mit der Neuformulierung wurden auch unsere Bedenken aufgenommen. Hinsichtlich des Drittvergleichs gilt jedoch aus unserer Sicht weiterhin, dass der Beweis der Angemessenheit für den Steuerpflichtigen kaum zu führen ist.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung und verbleiben mit freundlichen Grüßen

AfW (Arbeitgeberverband der finanzdienstleistenden Wirtschaft)
Bundesverband Finanzdienstleistung e.V.

Frank Rottenbacher
- Vorstand -